

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 33/2011
21. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif)	2
• Zwölfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal	5
• Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primärbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS)	10
• Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	12
• Erste Satzung zur Änderung der Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010	14
• Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	16
• Zweite Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal	20
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2012	23
• Satzung für die „Jobcenter Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“	26
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Wuppertal Oberbarmen an Sonn- und Feiertagen	35
• Bebauungsplan 1175 – Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße –	37
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1101 V – Heckinghauser Straße / Feuerstraße –	38
• Bebauungsplan Nr. 1155 – Berliner Straße / Bredde -	39
• Bekanntmachung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31.12.2010	41

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2004 (BGBl. I S. 2246), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 554) und in Verbindung mit § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW S. 765, bereinigt 793) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 19.12.2011 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) wird wie folgt geändert:

I

1. § 2 Abs. 1 a bis e werden wie folgt neu gefasst:

§ 2

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) Grundpreis einschl. 43,48 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit € 2,80
 - b) zusätzliches Fahrtstreckenentgelt:
 - aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 43,48 m im 1. Km € 0,10
 - bb) vom 2. – 10. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 62,50 m € 0,10
 - cc) ab dem 11. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 66,67 m € 0,10
 - c) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. € 0,10

- d) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11. Min. für je 12 sec. € 0,10
- e) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
- aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 41,67 m im 1. Km € 0,10
- bb) vom 2. – 10. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 58,82 m € 0,10
- cc) ab dem 11. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 62,50 m € 0,10
- f) Bestellt der Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxe (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu beförderten Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von € 5,00 zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.
- g) Bei Bezahlung mit Kredit- und EC-Karten wird ein Zuschlag von 0,75 € erhoben. Diese Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 2,70 zuzüglich € 2,30 für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

- a) vom 2. – 10. km je km Fahrtstrecke auf € 1,60
- b) ab dem 11 km je km Fahrtstrecke auf € 1,50
- c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf
 - aa) für eine Fahrtstrecke bis zu 1. Km € 2,40
 - bb) vom 2. – 10. km je km Fahrtstrecke € 1,70
 - cc) ab dem 11. Km je km Fahrtstrecke € 1,60

II

Diese Rechtsverordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.12.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Zwölfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom: 21.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 01.01.2008 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage zu dieser Satzung „Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal“ ergebende Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage zur elften Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt
Wuppertal

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

	Euro
1 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern	
1.1 Sarggräber	
1.1.1 Sarggrab je Einheit	1130
1.1.2 Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	1644
1.2 Urnengräber	
1.2.1 Urnengrab zweistellig	687
1.2.2 Urnengrab vierstellig	956
1.2.3 Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	935
1.2.4 Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	1366
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle 1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren	
1.4 Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorenegegangene Urkunden	10
2 Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern	
2.1 Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	363
2.2 Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	617
2.3 Sargreihengrab im Rasenfeld	737
2.4 Urnenreihengrab	307
2.5 Anonymes Urnengrab	283
2.6 Rasen-Urnengrab	302
3 Bestattungsgebühren	
3.1 Grundgebühren	
- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen	
- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes	
- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen	
- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebunden	
- Auslegen des Grabes mit Matten	
- Errichtung eines Kranzhügels	
- Abtransport der übrigen Erde	

	- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung	
	- Abräumen der Kränze	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	574
3.1.2	Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	957
3.1.3	Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	48
3.1.4	Für ein Urnengrab	383
3.2	Besondere Gebühren	
3.2.1	Träger bei der Bestattung, je Träger	29
3.2.2	Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	27
3.2.3	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	42
3.2.4	Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	36
3.2.5	Aufschlag für Säрге mit Übergröße	320
3.2.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	42
3.2.7	Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	1031
3.2.7.2	Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1652
3.2.7.3	Urnen	310
	Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.	
4	Gebühren für die Benutzung der Feierhalle	
4.1	Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	220
4.2	Benutzung der Orgel	26
4.3	Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	36
	Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.	
5	Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen	
5.1	Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	32
	Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofs-Satzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2	Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	3
	Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	
6	Gärtnerische Leistungen	
	Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung besonders in Rechnung gestellt.	

6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	
6.1.1	Grundaufführung	
	- Einebnen des Kranzhügels	
	- Hügelung des Grabes	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	176
6.1.1.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	220
6.1.1.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	154
6.1.1.4	Urnenreihengrab	67
6.1.1.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	97
6.1.1.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	129
6.1.2	Besondere Ausführungen	
6.1.2.1	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	38
6.2	Grabpflege	
	Grundaufführung	
	- Markierung des Pflegegrabes	
	- 7 Pflegegänge:	
	- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
	- 5 x Unkrautbeseitigung	
	- 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus	
6.2.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	48
6.2.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	67
6.2.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	48
6.2.4	Urnenreihengrab	34
6.2.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	46
6.2.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	51

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.12.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.07.2010 vom 21.12.2011

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S.271), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW S.385), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2011 (GV NRW S. 205) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 1126) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal vom 15.07.2010 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Abweichend von Satz 2 entfällt für den Zeitraum, für den ein Geschwisterkind, welches Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsfrei gestellt ist, die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Beitrages für das Kind, welches die Offene Ganztagschule besucht.

II.

Die Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.12.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53 c, 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Umweltänderungsgesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert und ergänzt:

	In § 9 werden ersetzt in
	- Abs. 1 die Ziffern „2,73“ durch die Ziffern „2,68“
	- Abs. 2 die Ziffern „1,38“ durch die Ziffern „1,36“
	- Abs. 3 die Ziffern „1,90“ durch die Ziffern „1,93“
	- Abs. 4 die Ziffern „4,10“ durch die Ziffern „4,02“
	- Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „80,84“ durch die Ziffern „92,63“
	- Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „80,84“ durch die Ziffern „92,63“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.12.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 5 der Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a) 3,18 EUR/m² Grundstücksfläche und
- b) 13,69 EUR/m² Geschossfläche

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.12.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom: 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 4 1 d er Gem eindeordnung für da s L and Nordrhein-Westfalen in der Fa ssung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2 011 (G V. N RW. S. 271), d er § § 3 , 4 d es G esetzes über d ie Rein igung öffen tlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2010 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die B enutzungsgebühren für die Str aßenreinigung o hne Winter wartung (Stra ßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1. R	einigungsklasse Z 1	63,00 €
2.	Reinigungsklasse A 1	31,50 €
3.	Reinigungsklasse A 2	9,45 €
4.	Reinigungsklasse A 3	6,30 €
5.	Reinigungsklasse B 1	3,15 €
6.	Reinigungsklasse B 2	1,48 €
7.	Reinigungsklasse D 1	3,15 €
8.	Reinigungsklasse D 2	1,48 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

9.	Reinigungsklasse Z 1 V	53,55 €
10.	Reinigungsklasse A 1 V	26,78 €
11.	Reinigungsklasse A 2 V	7,56 €
12.	Reinigungsklasse A 3 V	5,36 €
13.	Reinigungsklasse B 1 V	2,21 €
14.	Reinigungsklasse B 2 V	1,04 €

Die Be nutzungsgebühren für die W interwartung (Winterdienstgebühren) betragen jährlich je Mete r Grundstücksseite:

15. Leis	tungspriorität 1	3,49 €
16. Leis	tungspriorität 2	2,49 €

II.

Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt		Es wird eingefügt	
Straßenname	Reinigungs-klasse	Straßenname	Reinigungs-klasse
		Buschstr. b. Nr. 33	B2
		Cläre-Bläser-Str.	C1
Clarenbachstr. A3		Clarenbachstr.b.Nr. 10	A3
Erbschlöer Str.	B1V	Erbschlöer Str. ohne Sackgasse z.Nr. 114a bis 118a	B1V
		Erbschlöer Str. Sackgasse z.Nr. 114a bis 118a	C1
		Holthäuser Str. 71a b. 87	C1
		Im Stockberg	C1
		Karl-Barth-Str.	C1
		Pater-Pire-Weg	C1
Ravensberger Str. v.Dürrweg b.Klevert Platz	A3V R	avensberger Str. v.Dürrweg b.Klevert Platz ohne Weg zw. Nr. 158 und 156	A3V
		Sulamith-Wülfing-Str.	C2
Waldstiege	D2		
		Wolfgang-Abendroth-Str.	C1
		Zur Konradswüste	B2
		Zur Werther Brücke	A3

III.

Das gem. § 2 Abs.1 der Satzung beigefügte Winterdienstverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt		Es wird eingefügt	
Straßenname	Priorität	Straßenname	Priorität
Alhausstr. 1		Alhausstr.ohne Sackgasse z.d.Nr. 5-25	2
Am Kriegermal	1	Am Kriegermal ohne Stichstr./Sackgassen	1
Berghauser Str.	1	Berghauser Str. ohne Sackgassen	1
		Berghauser Str.Sackgassen	2
Bracken 2		Bracken ohne Sackgasse z.Nr. 29	2
Buschstr.	2	Buschstr.b. Nr. 33	2
Clarenbachstr. 2		Clarenbachstr.b.Nr.10	2
Erbschlöer Str.	1	Erbschlöer Str. ohne Sackgasse z.Nr. 114a bis 118a	1
Grunerstr. 1		Grunerstr.ohne Stichstr.z.d.Nr. 61,59,55	2
Holthausen Str. Reststrecke	2	Hothausen Str. Reststrecke ohne Nr. 71a bis 87	2
		Im Stockberg	2
		Mackensenstr.	2
		Missionsstr.	1
Mohrhennsfeld 1		Mohrhennsfeld ohne Nr. 35,37,39 und 40,42,44	1
		Mohrhennsfeld Sackgasse z. Nr. 35,37,39 und 40,42,44	2
Obere Rutenbeck	2	Obere Rutenbeck b. Nr. 20	2
Ravensberger Str. v.Klevert Platz b.Friedrichsallee	1	Ravensberger Str. v. Klevert Platz b.Friedrichsalle ohne Weg zw. Nr. 158 u. 156	1
Seydlitzstr. V.Bürgerallee b.Zietenstr.	2 Se	ydlitzstr.	2
		Zur Konradswüste	1
		Zur Werther Brücke	2

IV.

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.12.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1504), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 272), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 Abs. 6 werden die Wörter „schadstoffhaltiger“ ersetzt durch „gefährlicher“ und „schadstoffhaltigen“ ersetzt durch „gefährlichen“.
- 2.) In § 13 Abs. 2 wird das Wort „schadstoffhaltige“ ersetzt durch das Wort „gefährliche“.
- 3.) § 14 erhalten die Überschrift und die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

§ 14

Altpapier / Altglas / Elektro-Kleingeräte / Alttextilien

- (1) Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altpapier, Altglas und Elektro-Kleingeräte zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot – Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen; Elektro-Kleingeräte können auch in bestimmten Einzelhandelsgeschäften abgegeben werden. Alttextilien können in Depot – Containern der AWG gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.
- (2) „Von der Verpflichtung, Altpapier, Altglas und Elektro-Kleingeräte zu den Depot – Containern zu bringen, sind Abfallbesitzerinnen und -besitzer befreit, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Die Pflicht, Altpapier zu den Depot – Containern zu bringen, entfällt über die in Satz 1 beschriebenen Fälle hinaus auch dann, wenn ein von der AWG zur Verfügung gestellter Papier-Behälter genutzt wird. Die Pflicht, Elektro-Kleingeräte zu den Depot-Containern zu bringen, entfällt in den Fällen des Satzes 1 und generell nur dann, wenn die anderen Rückgabemöglichkeiten genutzt werden.“
- (3) In die Depot – Container dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Stoffe eingefüllt werden, nämlich
 - in die Papier – Container: Papier, Pappe, Karton (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungen),
 - in die für weißes, grünes und braunes Glas aufgestellten Container ausschließlich entsprechen farbiges Hohlglas (Flaschen, Gläser),
 - in die Elektroschrott – Container ausschließlich Elektro-Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, CD- bzw. DVD-Player, Bohrmaschinen, Handys etc.),

- in die Textil – Container ausschließlich Textilien (z. B. Bekleidung, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Gürtel, Handtaschen, Hüte, Schuhe, Strickwaren, Unterwäsche, Wolldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen).

4.) § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Fahrräder“ ergänzt „, Elektro-Großgeräte“.
- b) In Abs. 2 wird beim 3. Spiegelstrich das Wort „schadstoffhaltige“ ersetzt durch „gefährliche“.

5.) In § 19 werden in der Überschrift sowie in den Abs. 1 und 3 das Wort „schadstoffhaltige“ ersetzt durch „gefährliche“.

6.) § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert.
Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Behälter für Bioabfälle, Papier sowie für Leichtstoffverpackungen können eingezogen werden.
- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen; außerdem können Beutel mit Hundekot hier entsorgt werden. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

7.) § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 9. wird das Wort „schadstoffhaltigen“ ersetzt durch das Wort „gefährlichen“.
- b) In Ziffer 12. wird das Wort „schadstoffhaltige“ ersetzt durch das Wort „gefährliche“.
- c) Nach Ziffer 17. wird eine neue Ziffer 18. eingefügt:
18. § 28 Abs. 7 Straßenpapierkörbe für andere Abfälle als der zulässigen nutzt;
- d) Ziffer 18. (alt) wird Ziffer 19.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.12.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2012 vom 21.12.2011

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 a der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 95,65 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 95,65 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zu gelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,52 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 80,80 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 65,95 € je Person.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 59,35 € je Person.
- (4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 16 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind

a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist

b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühre nnachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.12.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung für die „Jobcenter Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 21.12.2011

Aufgrund von § 3 AG-SGB II NRW vom 16.12.2004 (GV NRW, S. 821) und § 6a Abs. 5 Sozialgesetzbuch II (SGB II), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. S. 453) i.V.m. den §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW, S. 271), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital, Dauer der Anstalt

1. Das „Jobcenter Wuppertal“ ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Wuppertal in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Jobcenter Wuppertal“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Wuppertal.
4. Die AöR führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Wuppertal und der Umschriftung „Jobcenter Wuppertal – Anstalt öffentlichen Rechts“.
5. Das Stammkapital beträgt 10.000,00 €.
6. Die Stadt Wuppertal haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).
7. Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand der Anstalt (Zweckbestimmung)

1. Die Stadt Wuppertal als zugelassener kommunaler Träger gemäß § 6a SGB II überträgt der Jobcenter Wuppertal AöR nach § 3 AG-SGB II NRW zum Stichtag 01.01.2012 die alleinige Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung nach dem SGB II.
2. Zweck der Anstalt ist es, individuelle Hilfe für Menschen im ALG II-Bezug zu leisten, um die Hilfebedürftigkeit der Arbeitssuchenden durch Integration in das reguläre Erwerbsleben zu beenden oder zu verringern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Individuelle Beratung
 - Arbeits- und Ausbildungsvermittlung
 - Berufliche Qualifizierung
 - Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung
 - Hilfe bei der Bewältigung persönlicher Krisensituationen
 - Kooperation mit der Kommune, ortsansässigen Betrieben, Trägern der beruflichen Qualifizierung und der Arbeitsverwaltung sowie den Kammern, Verbänden, Ge-

werkschaften, Kirchen und sozialen Trägern zur Erfüllung der genannten Aufgaben.

3. Die Anstalt ist verpflichtet, grundsätzlich städtische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wuppertal und der Anstalt werden in separaten Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Vollstreckungsmaßnahmen werden von der Stadt Wuppertal durchgeführt.
4. Die Anstalt darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Personalhoheit

1. Die Anstalt ist an den jeweils geltenden Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gebunden und ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV).
2. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber Angestellten. Bei arbeitsrechtlichen Entscheidungen hat sich der Vorstand an den Wirtschaftsplan und den Stellenplan zu halten.
3. Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten/Beamtinnen zu sein. Die Neuernennung von Beamten/Beamtinnen kann nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Wuppertal erfolgen.
4. Die Anstalt beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschließlich Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind:

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat

§ 5 Organpflichten

1. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den zuständigen Organen der Stadt Wuppertal.
2. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten für die Organe der Anstalt sinngemäß.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sind mehrere Personen zu Vorständen bestellt, kann der Verwaltungsrat eines der Mitglieder zum vorsitzenden Vorstandsmitglied bestellen. Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.
3. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Verwaltungsrat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder widerrufen werden.
4. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Für die Dauer der Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Den ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist im Verwaltungsrat Gehör zu geben. Den betroffenen Vorstandsmitgliedern kann während der Zeit der Bestellung auch im Fall des Widerrufs der Bestellung als Vorstand nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
5. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer der Bestellung angestellt.
6. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
7. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten zwei Vorstände gemeinschaftlich oder ein Vorstand gemeinschaftlich mit einem Vertretungsberechtigten die Anstalt. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Anstalt allein.
8. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

§ 7 Haftung

Mitglieder des Vorstandes, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder können persönliche Vertreter bestellt werden.
2. Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete gemäß § 114a Abs. 8 GO NRW.
3. Sofern der/die Oberbürgermeisterin den Vorsitz im Verwaltungsrat inne hat, ist der/die zuständige Beigeordnete Stellvertreter/in.
Sofern der/die zuständige Beigeordnete den Vorsitz im Verwaltungsrat inne hat, ist

der/die Oberbürgermeisterin Stellvertreter/in.

4. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter/innen werden vom Rat der Stadt gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß
6. Mitglieder und persönliche Vertreter/innen des Verwaltungsrates können nicht sein:
 - Bedienstete der Anstalt,
 - Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
7. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt, jedoch höchstens für 5 Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Rat angehören, endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
8. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind durch den Rat der Stadt Wuppertal neue Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen.
9. Der Verwaltungsrat hat den zuständigen Gremien der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
10. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Rat der Stadt.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich einberufen und geleitet. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden am Sitz der Anstalt statt; mit Zustimmung aller Mitglieder auch an jedem anderen Ort.
3. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen auf Wunsch des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet von den wesentlichen Ergebnissen seiner Prüfung.

6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
7. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
8. Wird der Verwaltungsrat nach Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
9. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
10. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben sind und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.
12. Der Verwaltungsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
13. In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 10 Pflichten und Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Verwaltungsrat hat dem Rat über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Wirtschaftsjahres und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu berichten.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,

- b) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- c) die Ergebnisverwendung
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000 Euro, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen handelt bzw. die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan oder dem Arbeitsmarktprogramm enthalten sind. Bei regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
- f) die Aufnahme von Darlehen,
- g) den Abschluss von Betriebsvereinbarungen
- h) die Geschäftsordnung für den Vorstand (s. auch § 6 Abs. 2)
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren

Die Entscheidungen zu lit. a, b, und d bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 11 Rat der Gemeinde

Der Rat der Stadt Wuppertal entscheidet über die in § 10 aufgeführten Angelegenheiten hinaus über:

- a) die Änderung der Anstaltssatzung,
- b) die Auflösung der Anstalt ,
- c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem vorgenannten Personenkreis,
- d) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Verwaltungsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen sowie
- e) über sonstige vom Gesetz festgelegte Angelegenheiten.

§ 12 Beirat für Arbeitsmarktpolitik

1. Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches hat die Anstalt einen Beirat für Arbeitsmarktpolitik. Der Beirat berät die Anstalt bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist.

2. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 13 Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Jobcenter Wuppertal AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
2. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen unter Beachtung des öffentlichen Zwecks. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
3. Die Anstalt hat gemäß § 8 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) das Vergaberecht sowohl oberhalb als auch unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte nach Maßgabe der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO) anzuwenden. Darüber hinaus gilt die Dienstanweisung „Vergaben“ der Stadt Wuppertal sowie die vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Regelungen zum Vergaberecht.
4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Organisation die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gewährleisten. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Anstalt gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
5. Die Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gem. § 20 KUV.
6. Gem. § 16 ff. KUV hat der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan sowie einen Vermögensplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat vor Beginn eines Geschäftsjahres zur Beratung vorzulegen. Der Vorstand erstellt außerdem für jedes abgelaufene Quartal spätestens innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Verwaltungsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Quartalsberichts wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.

Sind unterhalb dieser Berichtspflicht Überschreitungen des Wirtschaftsplanes zu erkennen, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wuppertal haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

7. Der Vorstand hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer einzureichen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist er dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
8. Die Anstalt veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW.
9. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Jobcenter Wuppertal AöR sind als Anlage in den städtischen Haushaltsplan aufzunehmen.
10. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss des Rates der Stadt über die Verwendung des Bilanz-

gewinns dem Verwaltungsrat zuzuleiten.

11. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal unverzüglich nach dessen Eingang übersandt.
12. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal. Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der Stadt Wuppertal zu.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den Vorschriften der GO NRW.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.12.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in Wuppertal Oberbarmen
an Sonn- und Feiertagen
vom 21.12.2011**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 19.12.2011 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen in Wuppertal Oberbarmen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

03.06.2012
11.11.2012
09.12.2012

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.12.2011

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

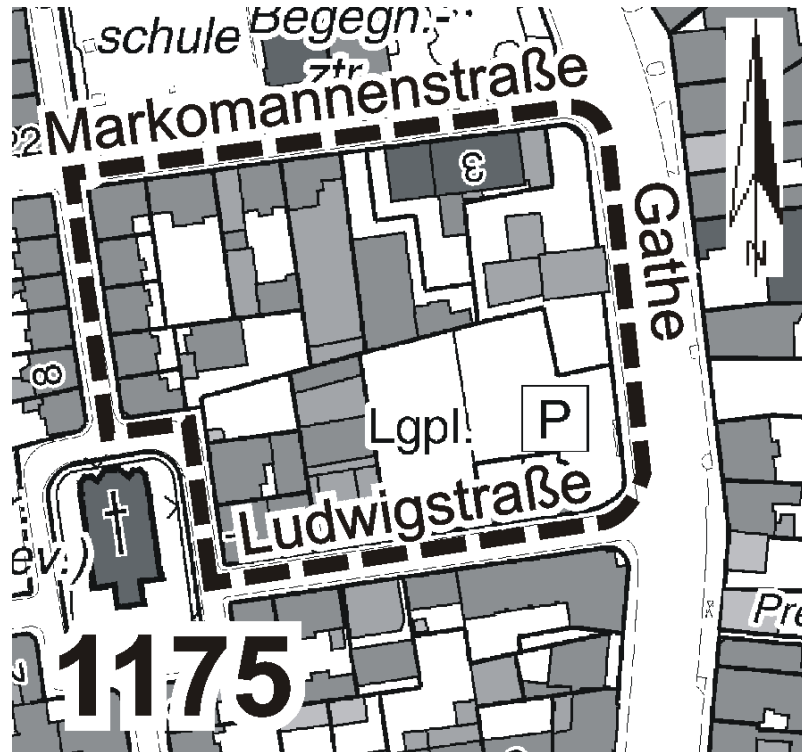
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 die Aufstellung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1175 – Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen Gathe, Ludwigstraße, Neue Friedrichstraße und Markomannenstraße.

Planungsziel: Zukünftige Nutzung der ehemaligen Tankstelle und der angrenzenden städtischen Grundstücke.

Allgemeine Hinweise: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 20.12.2011
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

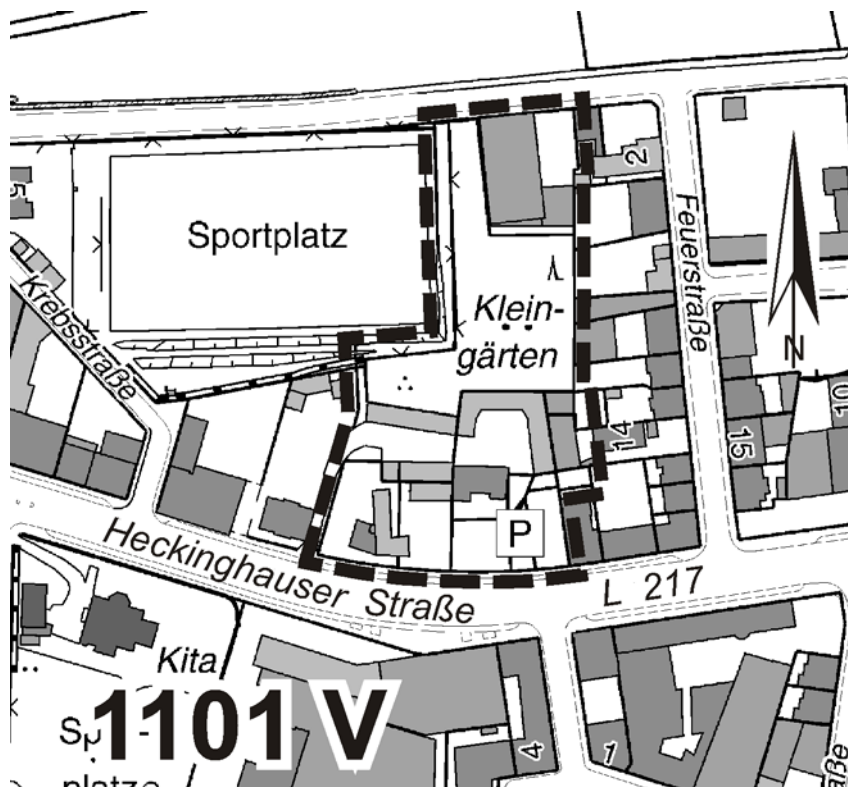
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 die Aufhebung des nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1101 V – Heckinghauser Straße / Feuerstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich betrifft das Gebiet zwischen der Heckinghauser Str. 107 und 127 im Süden, ausschließlich der bestehenden Bebauung entlang der Feuerstr. im Osten und einschließlich der bestehenden Bebauung entlang der Widukindstr. im Norden.

Planungsziel: Die Verlagerung und Erweiterung des SB- Marktes von der Widukindstr./ Ecke Brändströmstraße sowie Neubau eines Discounters auf dem Grundstück zwischen der Heckinghauser Straße und Widukindstraße lassen sich nicht realisieren.

Mit dieser Bekanntmachung wird der genannte Bauleitplan mit allen verfahrensleitenden Beschlüssen aufgehoben.

Wuppertal, den 20.12.2011
Der Oberbürgermeister

gez.

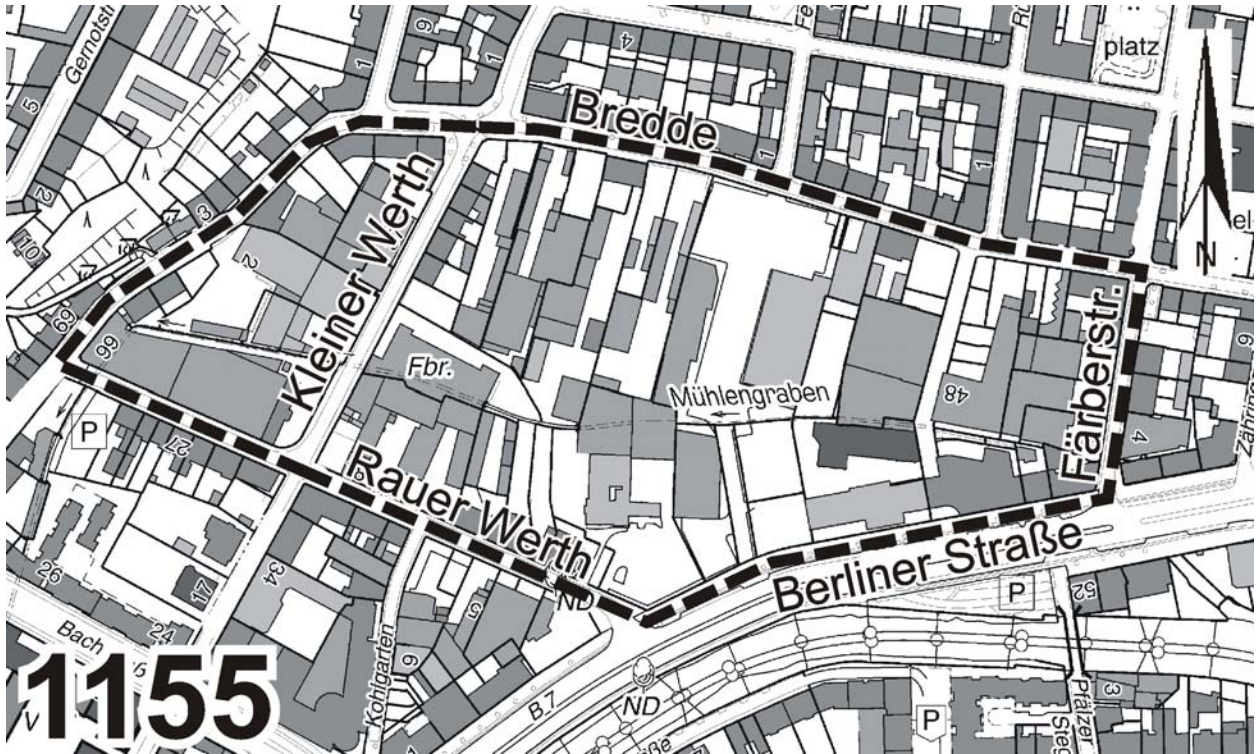
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1155 – Berliner Straße / Bredde -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich nördlich der Berliner Str. und der Straße Rauer Werth, südlich der Straße Bredde und westlich der Färberstr..

Planungsziel: Steuerung der Einzelhandelsentwicklung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g.

Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 535), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2011
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich gekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2010

1. „Die Bilanz der Alten- und Altenpflegeheime zum 31.12.2010 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 35.878.819,13 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 79.844,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinn aus Vorjahren verrechnet.

2. Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 27.07.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, der Pflege-Buchführungsverordnung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wuppertal/Krefeld, den 31.03.2011

Herne, den 28.11.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung -
Revision
Im Auftrag
Manuela Gebendorfer

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für ein Jahr in der Zentralverwaltung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, Vogelsangstr. 52, 42109 Wuppertal, Zimmer 106, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 19.12.2011

Alten- und Altenpflegeheime
der Stadt Wuppertal
gez. Renziehausen
Betriebsleiter

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>